



hager

TEHALIT

Hager Tehalit, Zum Gunterstal, 66440 Blieskastel

Hager Tehalit
Vertriebs GmbH & Co. KG
Zum Gunterstal
66440 Blieskastel
Telefon: +49 6842 945 - 0
Telefax: +49 6842 945 - -7205
www.hager.de

Unser Zeichen:
Tel. Durchwahl: -7281
E-Mail: info@hager.de
Datum: 04.07.2008

Elektronischer Haushaltszähler – Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG

bis 30.10.2006 erhielten in Deutschland Elektrizitätszähler nach bestandener Prüfung bei der PTB eine "Bauartzulassung zur Eichung". Zähler dieser Bauart, die beim Eichamt oder einer anerkannten Prüfstelle erstgeeicht und mit einer Eichmarke versehen sind, dürfen zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Seit 30.10.2006 gilt für viele Messgeräte, u.a. für Wirkverbrauchszähler, die Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG. Nach dieser Richtlinie werden unsere Zähler gefertigt. Nach Anhang B dieser Richtlinie erhält man für Wirkverbrauchszähler nach bestandener Prüfung bei einer "benannten Stelle" (benannte Stelle in Deutschland ist die PTB) eine "Baumusterprüfbescheinigung". Nach Anhang D der Richtlinie dürfen Zähler, die mit dem geprüften Baumuster konform sind und beim Hersteller ein zertifiziertes Konformitätsbewertungsverfahren erfolgreich bestanden haben und entsprechend gekennzeichnet sind zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Die Gleichwertigkeit von "Ersteichung" nach altem Recht und "Konformitätsbewertung" nach Richtlinie 2004/22/EG sind in der Eichordnung geregelt:



Eichordnung - Allgemeine Vorschriften

(EO-AV) vom 12. August 1988

zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Eichordnung¹ vom 8. Februar 2007.

...

Teil 1b Besondere Vorschriften für Messgeräte der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte

...

§ 7j Inverkehrbringen und Inbetriebnahme ...

(3) Messgeräte, deren Konformität in einem vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren festgestellt wurde, und die richtig gekennzeichnet sind, gelten als erstgeeicht.

...

§ 7m Kennzeichnung und Informationen auf Messgeräten

(1) Messgeräte erhalten die CE-Kennzeichnung nach Anhang D Nr. 8 und die Metrologie-Kennzeichnung. Die Metrologie-Kennzeichnung besteht aus dem Buchstaben „M“ und den letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde, eingerahmt durch ein Rechteck. Die Höhe des Rechtecks muss der Höhe der CE-Kennzeichnung entsprechen. Der CE-Kennzeichnung und der Metrologie-Kennzeichnung muss die Kennnummer der benannten Stelle hinzugefügt werden, die an der Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens beteiligt war.

(2) Die CE-Kennzeichnung und die Metrologie-Kennzeichnung werden vom Hersteller oder unter seiner Verantwortung angebracht. Sie können während der Herstellung auf dem Messgerät angebracht werden, wenn dies sinnvoll ist.